

# Zur Abstimmung über das zürcherische Medizinalgesetz

Autor(en): **Boscovits, Fritz**

Objekttyp: **Illustration**

Zeitschrift: **Nebelspalter : das Humor- und Satire-Magazin**

Band (Jahr): **38 (1912)**

Heft 51

PDF erstellt am: **11.09.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.



# NEBELSPALTER

Nr. 51, 88. Jahrg.

Illustriertes humoristisch-satirisches Wochenblatt.

21. Dezember 1912

Verlag und Administration  
FRITZ EBERSOLD, Waldmannstrasse 4, ZÜRICH I

Verantw. Redaktion  
R. W. HUBER  
FRITZ EBERSOLD

Annoncen-Annahme  
durch den  
Verlag des Nebelspalter, Zürich I, Waldmannstrasse 4,  
sowie sämtliche Annoncenbureaux

Abonnement  
3 Monate Fr. 3.50, 6 Monate Fr. 6.—, 12 Monate Fr. 11.—  
Einzelne Nummer 30 Cts.

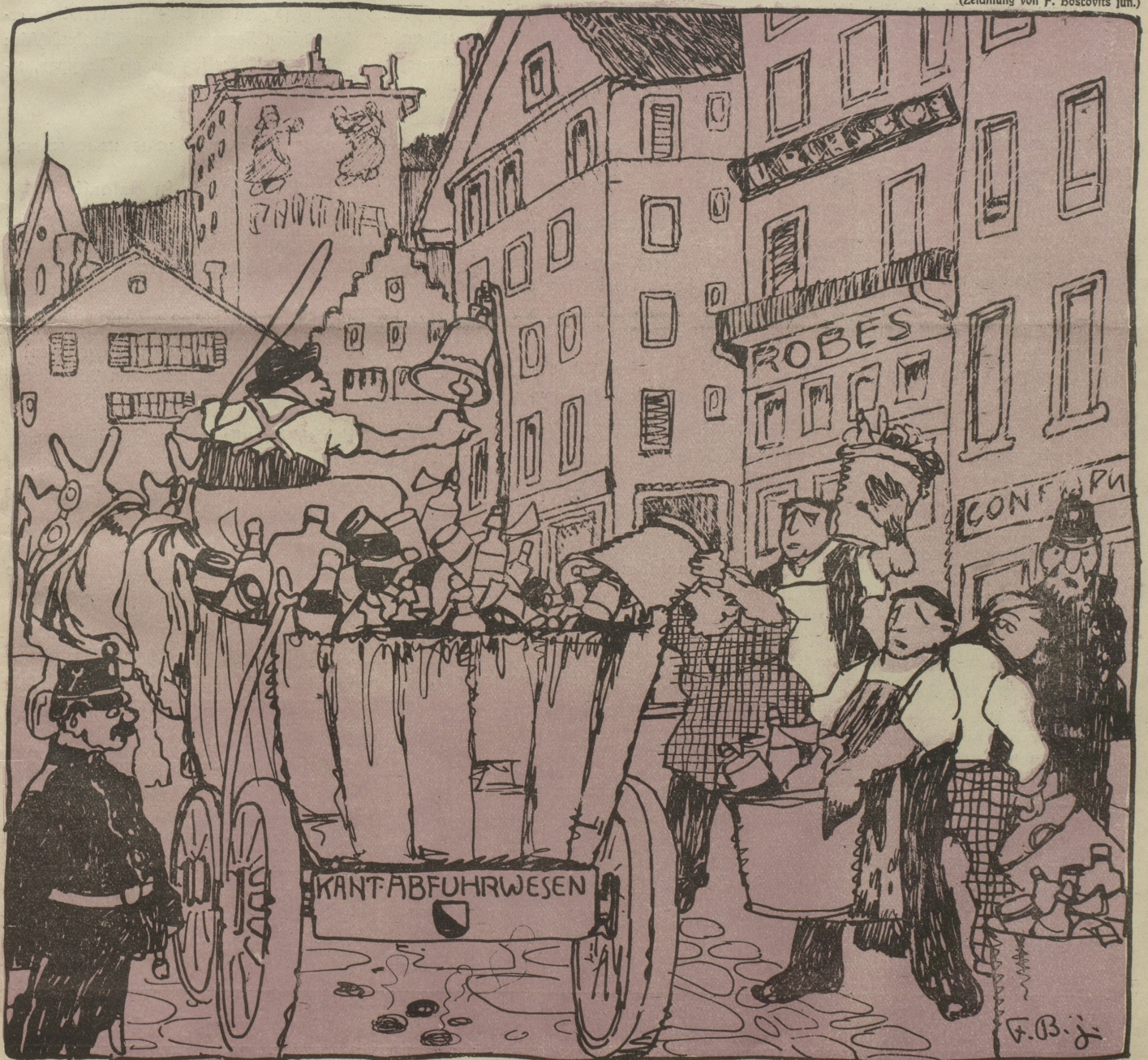
Druck von W. Steffen.

Die 5 gespaltene Petitzeile oder deren Raum 30 Cts.,  
für Annoncen ausländischen Ursprungs 50 Cts.

Lith. v. Baiz & Cie

## Zur Abstimmung über das zürcherische Medizinalgesetz

(Zeichnung von F. Boscovits jun.)



Vom 22. Dezember an sammelt das kantonale Abfuhrwesen den Handwerkstram der Kurpfuscher.